

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld-Süd“- 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 27 - Herrlichkeitsfeld-Süd - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze die Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungs begründung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Weeze hat eine Änderung der Abgrenzung zwischen GE 1 und GE 2 auf dem Flurstück Gemarkung Wissen, Flur 6, Flurstück 158 beschlossen, um in diesem Teilgebiet eine Bauhöhe von 12 m statt 8,50 m zu ermöglichen. Ferner wird eine geringfügige Anpassung der westlichen Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Wissen, Flur 6, Flurstück 146 erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 27 -Herrlichkeitsfeld-Süd- ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 27 -Herrlichkeitsfeld-Süd- (Planzeichnung inkl. textliche Festsetzungen), sowie die dazugehörige Begründung liegen ab sofort im Fachbereich 6 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 22, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze vom 21.09.2021, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei

dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 27 –Herrlichkeitsfeld-Süd- tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weeze, 18.10.2023

Gemeinde Weeze

In Vertretung:

Wilhelm Moll-Tönnesen
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007